

Anlage 1 zu Hausanschlussvertrag Glasfaser und Grundstücksnutzungsvereinbarung (GNV):

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Glasfaser-Hausanschluss der SWLB

- gültig ab dem 01.06.2018 -

§ 1 Geltungsbereich

- Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg (folgend „SWLB“) führen die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Glasfaser-Hausanschlusses (Technische Voraussetzungen für die Nutzung der Multimediadienste) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Glasfaser-Hausanschlussvertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftrags- und Angebotsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Glasfaser-Hausanschluss der SWLB (nachfolgend bezeichnet als „AGB“) sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der jeweilige Grundstücks-/Gebäudeeigentümer bzw. Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme der Leistungen anerkennt, durch. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.
- Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. TNV, TKÜV, TKTransparenzV usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoverträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von der SWLB zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen.
- Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen werden.

§ 2 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen

- Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Die SWLB teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass die SWLB nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.
- Die vorstehend in Ziffer (1) genannten Änderungen der AGB werden vor Wirksamwerden auf der Homepage der SWLB veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Sofern die SWLB dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.
- Die SWLB kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert die SWLB die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung innerhalb von einem Monat nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch, kann die SWLB den Vertrag ordentlich kündigen oder nach den bisherigen Bedingungen fortsetzen. Auf diese Folge weist die SWLB den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.

§ 3 Technische Anschlussbedingungen

- Die Technischen Anschlussbedingungen (technische Richtlinien der SWLB; TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz der SWLB angeschlossen werden. Die SWLB behält sich weiter vor, die technischen Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen. In Einzelfällen kann die SWLB bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den TAB abweichen.
- Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei der SWLB zu klären.
- Die aktuellen TAB sind als Anhang 1 beigefügt und Bestandteil dieser AGB. Die jeweils gültigen TAB können jederzeit in den Geschäftsräumen der SWLB oder unter www.swlb.de eingesehen werden.

§ 4 Vertragsabschluss

- Alle Angebote der SWLB sowie die hierzu gehörenden Unterlagen (z.B. Preisblätter) sind unverbindlich und freibleibend.
- Der Glasfaser-Hausanschlussvertrag zwischen der SWLB und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SWLB (Annahme), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen sowie diesen AGB. Die SWLB kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Ein Hausverteilernetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für SWLB-Kunden. Die SWLB behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- Die SWLB kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, und/oder des Personalausweises und/oder einer Zustimmung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers abhängig machen. Die SWLB ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Glasfaser-Hausanschlusskostenbeitrages oder eines Beitrages für die Modernisierung der Inhouseverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router) abhängig zu machen.
- Die SWLB ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit die SWLB sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

§ 5 Leistungsumfang Glasfaser-Hausanschlusses

- Die SWLB ermöglicht dem Kunden mit dem Glasfaser-Hausanschluss den Anschluss an ihre bestehende Kommunikations-Infrastruktur und - unter Abschluss eines gesonderten Vertrages über Telekommunikationsdienstleistungen (Multimediavertrag) - der Nutzung ihrer Dienste über den Glasfaser-Hausanschluss.
- Der Glasfaser-Hausanschluss verbindet das Breitbandnetz der SWLB mittels eines im Haus des Kunden befindlichen Hausübergabepunktes (HÜP) mit der Inhouseverkabelung (Hausnetz). Der Glasfaser-Hausanschluss besteht aus dem HÜP.
- Die SWLB installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen HÜP als Abschluss ihres digitalen Hochgeschwindigkeitsverteilernetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde den Anschluss nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt. Hierzu stellt der Kunde der SWLB bei Bedarf einen amtlichen Lageplan und ein Untergeschossplan mit der gewünschten bzw. geplanten Hausführungsstelle bereit.
- Die SWLB überlässt den HÜP dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit Dritten (z.B. anderen Kunden der SWLB oder zukünftigen Interessenten), die im Versorgungsbereich des betreffenden HÜP die Leistung der SWLB in Anspruch nehmen können.
- Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des HÜP Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde der SWLB den HÜP zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen anteilig zu tragen sind.
- Art und Lage des Glasfaser-Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der SWLB oder durch deren Beauftragte bestimmt. Der Glasfaser-Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Glasfaser-Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung und das Fehlen von Plomben oder Siegeln ist SWLB vom Kunden unverzüglich zu melden. Die Entfernung oder Beschädigung der von der SWLB an ihren Anlagenanteilen angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenunterdrückung strafrechtlich verfolgt werden.
- Zur Unterhaltung, Erneuerung Änderung, Trennung und Beseitigung ist während der Vertragslaufzeit allein SWLB befugt.
- SWLB ist berechtigt, den Glasfaser-Hausanschluss vorübergehend abzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (Wartung, Installation, Umbau, Austausch, etc.) zur Behebung oder Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist oder soweit SWLB eine gesetzliche Verpflichtungen trifft.
- Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

§ 6 Eigentum der SWLB

- Der Glasfaser-Hausanschluss (inklusive des HÜP) steht und verbleibt als Betriebsanlage im Eigentum der SWLB. Er wird lediglich für die Vertragsdauer und somit nur für einen vorübergehenden Zweck in das Gebäude des Kunden eingebaut. Nach Vertragsablauf wird die SWLB den HÜP wieder entfernen. Mit der Installation wird der HÜP kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstückes, sondern lediglich Scheinbestandteil i.S.v. § 95 BGB.
- Von der SWLB etwaig leiht- oder mietweise überlassene Geräte und sonstige technische Einrichtungen verbleiben ebenfalls im Eigentum der SWLB. Die SWLB bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technischeinrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden am HÜP und etwaig überlassenen Geräten.

§ 7 Grundstücksbenutzung, Beistellungen des Kunden

- Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses zu schaffen. Die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude liegen nicht im Verantwortungsbereich der SWLB. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Auf Wunsch kann dem Kunden ein fachlich spezialisiertes Bauunternehmen vermittelt werden, welches die vorzunehmenden Arbeiten in unmittelbarer Abstimmung mit der SWLB gemäß Preisblatt i.S.v. § 10 Abs. (1) vornimmt.
- Sowohl für Arbeiten am Glasfaser-Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und der SWLB oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AKTG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.
- Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von der SWLB genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- Der Kunde hat dem Beauftragten der SWLB den Zutritt zu seinem Glasfaser-Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestalten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der der SWLB zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- Der Kunde stellt SWLB für den Betrieb des Glasfaser-Hausanschlusses ggf. erforderlichen Strombedarf unentgeltlich zur Verfügung. Sind zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zusätzliche Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den dafür erforderlichen Platz sowie den Strombedarf hierfür zur Verfügung.

§ 8 Inhouseverkabelung, Geräte und Anlagen des Kunden

- Der Kunde informiert die SWLB direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Inhouseverkabelung und beauftragt die Inbetriebnahme. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Glasfaser-Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung bzw. Instandhaltung der Inhouseverkabelung ab dem HÜP bis zur Teilnehmeranschlussdose (TAD) ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Inhouseverkabelung einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.
- Um die störungsfreie Funktion der Inhouseverkabelung zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den TAB verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- Die SWLB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten an der Inhouseverkabelung zu überwachen und abschließend zu prüfen. Die SWLB behält sich vor, die fertiggestellte Inhouseverkabelung auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.
- Es können Teile der Inhouseverkabelung, die nicht im Eigentum der SWLB stehen, durch die SWLB unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der SWLB vom Kunden zu veranlassen. § 5 Abs. (3) Satz 4 gilt entsprechend.
- Die Anbindung der Inhouseverkabelung erfolgt ausschließlich durch die SWLB oder durch von ihr beauftragte Dritte und nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Inhouseverkabelung nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von der SWLB festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung der SWLB unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist die SWLB nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, seine Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.
- Werden Mängel in der Hausverteilanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch die SWLB vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so ist die SWLB berechtigt ohne Einhaltung von Fristen den Vertrag zu kündigen.
- In den Fällen des § 5 Abs. (7) ist SWLB auch zur vorübergehenden Einstellung der Inhouseverkabelung berechtigt.
- Der Kunde ist berechtigt, eigene technische Vorrichtungen und Endgeräte nach seiner Wahl zu verwenden. Eigene technische Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden müssen für den direkten Anschluss an ein Glasfasernetz (Schnittstelle 1000Base BX-U) geeignet sein, herkömmliche DSL-Router sind nicht geeignet. Im Übrigen übernimmt die SWLB keinerlei Beratung oder Entlastung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Anschaltung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte fachgerecht vorzunehmen. Es dürfen nur Telekommunikationsendgeräte betrieben werden, die den gültigen elektrotechnischen und telekommunikationstechnischen Normen und Zulassungsvorschriften, insbesondere CE, IEE, ITU, entsprechen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten zu benutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes oder der Anbieter-Plattformen führen können. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Empfangsgeräte so betrieben werden, dass Störungen anderer Teilnehmer oder Kunden der SWLB sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWLB oder Dritter ausgeschlossen sind.
- Vor Beginn von Arbeiten zur Installation von Neuanlagen der Inhouseverkabelung sowie zur Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen sind diese vom Kunden gegenüber der SWLB anzumelden und ihre Ausführung mit der SWLB abzustimmen. Anzumelden sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

§ 9 Leistungstermine und Fristen

- Termine und Fristen für den Beginn der Herstellung oder Änderung eines Glasfaser-Hausanschlusses ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn die SWLB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die SWLB geschaffen hat, so dass die SWLB den Glasfaser-Hausanschluss schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- Gerät die SWLB in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Unvorhersehbar, unvermeidbar und außerhalb des Einflussbereiches der SWLB liegende und von der SWLB nicht zu vertretende Ereignisse - hierzugehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der SWLB oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten - entbinden die SWLB für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die SWLB, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 10 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug/Sperre

- Die vom Kunden an die SWLB zu zahlenden Kosten für die Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Glasfaser-Hausanschlusses sowie sonstige damit im Zusammenhang stehende Kostenpositionen ergeben sich aus dem als Anhang 2 beigefügten, aktuellen Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen zum Glasfaser-Hausanschluss der SWLB (Preisblatt). Das vollständige, jeweils gültige Preisblatt kann jederzeit in den Geschäftsräumen der SWLB oder unter www.swlb.de eingesehen werden. Die darin aufgeführten Kosten für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses werden von SWLB auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Glasfaser-Hausanschlüsse entstehenden Kosten pauschal berechnet. Sind Zusatzaufwendungen (z.B. Erschwernisse, wie schwierige

Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straße und anderen Anlagen, besondere verkehrsrechtliche Auflagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen erforderlich, macht der Kunde Falschangaben oder äußert er Sonderwünsche, ist die SWLB berechtigt, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen. Das gilt auch, wenn die Glasfaser-Hausanschlüsse nach Art, Dimension und Lage von üblichen Glasfaser-Hausanschlüssen abweichen. Für Änderungen und für die Abtrennung des Glasfaser-Hausanschlusses berechnet SWLB die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

- (2) Für die erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung erfolgt keine Kostenberechnung. Für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch zahlt der Kunde ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln oder aus anderen vom Kunden verursachten Gründen nicht möglich ist. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger, als es die Pauschale ausweist.
- (3) Die SWLB stellt Privatkunden die im Glasfaser-Hausanschlussvertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Leistungen zu den darin genannten Tarifen bzw. Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Brutto-Preise) in Rechnung. Privatkunden erhalten standardmäßig eine Rechnung per Post an die angegebene Rechnungsadresse. Davon abweichend werden Angebote an Geschäftskunden immer mit Nettopreisen ausgewiesen. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich die Umsatzsteuer ändert.
- (4) Die SWLB ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Aufträge dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angeben hat.
- (5) Werden vom Kunden mehrere Glasfaser-Hausanschlüsse beauftragt, kann SWLB auf die Herstellungskosten angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (6) SWLB kann für die Herstellung oder Änderung des Glasfaser-Hausanschlusses Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. SWLB nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Kunde innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der SWLB nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- (7) Rechnungen und Abschlagsforderungen der SWLB werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann SWLB für die erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) oder bei Einziehung des Betrages durch einen Beauftragten, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger, als es die Pauschale ausweist.
- (8) Hat der Kunde der SWLB ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der SWLB im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. In diesem Fall ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die SWLB dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift gemäß Preisblatt in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die SWLB ist zudem berechtigt, den Bankinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der SWLB umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die SWLB bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß Preisblatt erheben.
- (9) Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWLB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass die SWLB im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der SWLB vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz neun Prozentpunkte über dem o. g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugszinses nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der SWLB bleiben hiervon unberührt.
- (10) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- (11) Gegen Ansprüche von der SWLB kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sich Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (12) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der SWLB erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die SWLB wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der SWLB die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

§ 11 Bonitätsprüfung

- (1) Die SWLB ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Die SWLB ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann die SWLB hierüber ebenfalls Auskunft einholen.
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWLB, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen.
- (2) Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der SWLB bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der SWLB geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der SWLB anzuzeigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, den Glasfaser-Hausanschluss an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz der SWLB bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Zugriffsmöglichkeiten auf das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz der SWLB nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - b) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - c) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - d) der SWLB erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen; Die SWLB unterhält hierzu eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter den auf der Homepage der SWLB angegebenen Zeiten und Telefonnummern erreicht werden kann;
 - e) nach Abgabe einer Störungsmeldung, der SWLB die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden oder gar keine Störung vorlag (sog. ungerechtfertigte Störungsmeldung).
- (4) Der Kunde:
 - a) darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst oder zu Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört z. B. auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an den Übergabepunkt.
 - b) stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die SWLB erforderlich sind.

§ 13 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die SWLB unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die SWLB, wenn der Schaden von der SWLB, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die SWLB haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der SWLB, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die SWLB aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf

insgesamt höchstens zehn Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

- (4) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der SWLB, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (5) Die SWLB haftet nicht für entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die SWLB-Leistungen unterbleiben.
- (6) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der SWLB-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (7) Im Übrigen ist die Haftung der SWLB ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (9) Der Kunde haftet gegenüber der SWLB für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung des Glasfaser-Hausanschlusses entstehen, insbesondere für alle Folgen und Nachteile, die der SWLB oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung des Glasfaser-Hausanschlusses oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 10 Jahre. Der Glasfaser-Hausanschlussvertrag kann von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere fünf Jahre und ist dann jeweils mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit frei kündbar.
- (2) Die Kündigung des Glasfaser-Hausanschlussvertrages bezieht sich ausschließlich auf dieses Vertragsverhältnis und nicht auf etwaige andere Anschluss-Vertragsverhältnisse in anderen Sparten (Strom, Gas etc.) mit der SWLB. Diese bedürfen einer separaten Kündigung. Dies gilt auch dann, wenn aus Vereinfachungsgründen eine einheitliche Rechnungsstellung erfolgt und/oder bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Anschluss-Verträge von der SWLB durch besondere Tarife Preisnachlässe gewährt werden. Wurde einem Kunden der SWLB ein Rabatt gewährt, weil er über den Glasfaser-Hausanschlussvertrag hinaus mindestens eine weiteren Anschlussvertrag der SWLB in anderen Sparten bezieht, und entfällt die Grundlage für diesen Rabatt durch Kündigung, so gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der Tarif, der auch für andere Kunden ohne diesen Rabattvorteil gilt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - b) der Kunde den Glasfaser-Hausanschluss an das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz der SWLB für rechtswidrige oder missbräuchliche Zwecke nutzt
 - c) oder ein Fall des § 8 Abs. (8) oder § 9 Abs. (3) dieser AGB vorliegt.

§ 15 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der SWLB unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
- (2) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg, [www.swlb.de](mailto:datenschutz@swlb.de), E-Mail: datenschutz@swlb.de
- (3) Der/Die Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Fa. EUWIS GmbH, Team Datenschutz, Sperlingweg 3, 74906 Rappau, Telefonnummer: +49 7264 960891, E-Mail: info@euwis.de, zur Verfügung.
- (4) 9Die SWLB verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden oder Grundstücks-/Gebäudeeigentümers (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Glasfaser-Hausanschlussverhältnisses nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebesgesetzes (MsbG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telemediengesetzes (TMG) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Multimediaevertrages verarbeitet die SWLB Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SWLB behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
- (5) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der vorgenannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Forderungsmanagement, Vordienstleister für Telekommunikationsdienste, Erfüllungsgehilfen der SWLB im Störfall, Messstellenbetreiber, .
- (6) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Glasfaser-Hausanschlussverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWLB an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (7) Der Kunde oder Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hat gegenüber der SWLB Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- (8) Der Kunde oder Grundstücks-/Gebäudeeigentümer hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
- (9) Der Kunde oder Grundstücks-/Gebäudeeigentümer kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWLB widersprechen. Telefonische Werbung durch die SWLB erfolgt bei Verbrauchern nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, im Übrigen mit mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

§ 16 Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG

Die SWLB weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der Informationsverpflichtungen nach § 43a TKG, der angemessenen Berücksichtigung behinderter Menschen nach § 45 TKG sowie der weiteren Verpflichtungen der SWLB nach §§ 45a bis 46 Abs. 2 und 84 TKG zwischen ihm und der SWLB zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

§ 17 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 01.06. 2018 in Kraft.
- (2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Ludwigsburg der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (3) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (4) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn die SWLB sie schriftlich bestätigt.
- (5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der SWLB, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.